Informationsblatt zum SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug des Essensgeldes

Das Essensgeld ist für jeden Monat (einschl. der – anteiligen – Ferienmonate) im Voraus zum Monatsersten von den Eltern auf Grundlage eines zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats zu entrichten. Die Beträge werden mtl. von der Stadtkasse eingezogen. Die Eltern haben sicherzustellen, dass das Konto stets über eine ausreichende Deckung verfügt. Das Lastschriftmandat ist ab dem 01. des Monats, in dem das Schuljahr bzw. Schulhalbjahr beginnt, zu erteilen. Das Schuljahr beginnt gem. § 28 Niedersächsisches Schulgesetz am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt zum 01. Februar jeden Jahres. Dieses bedeutet, dass, wer das Mittagsangebot in Anspruch nehmen möchte, das Mandat ab dem 01. August erteilen müsste. Wer es ein halbes Jahr später ab dem Beginn des 2. Schulhalbjahres in Anspruch nehmen möchte, hätte das Mandat ab dem 01. Februar des Folgejahres zu erteilen.

Die Teilnahme am Lastschriftmandat erspart Ihnen das ständige Ausfüllen von Überweisungen bzw. die Anpassung von Daueraufträgen. Alle Zahlungen erfolgen pünktlich. Damit vermeiden Sie Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Unannehmlichkeiten.

Die Beträge werden frühestens am vg. Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht. Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung einen Zahlungsnachweis.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kam es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. Sie können weiterhin jeder Abbuchung widersprechen. Die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen können, beträgt im SEPA-Lastschriftverfahren acht Wochen ab dem Belastungsdatum. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Besondere Hinweise:
Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Rückbelastung mangels Deckung oder aus anderen Gründen wird das SEPA-Lastschriftmandat automatisch gelöscht und für den weiteren Einzug vom Konto wäre ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Kosten, die im Rahmen des Lastschriftverfahrens der Stadtkasse Wittmund entstehen, die Sie zu vertreten haben, z. B. dass mangels Deckung die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, sind von Ihnen zu tragen.

Geben Sie bitte keine Sparbuchkonten an. Diese können am automatisierten Zahlungsverkehr nicht teilnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Stadtkasse Wittmund SEPA-Lastschriftmandate, deren Änderungen oder deren Löschung nur aufgrund schriftlicher Eingaben bearbeiten darf, um spätere Missverständnisse über den Umfang des Auftrages auszuschließen.

Ergibt sich durch eine Umschreibung des Grundbesitzes oder durch eine andere Änderung eine neue Mandatsreferenznummer, welche Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird das bestehende SEPA-Lastschriftmandat nicht übertragen.

Eine Einzugsermächtigung nach altem Recht war unbefristet bis auf Widerruf gültig. Die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung durch den Zahlungsempfänger.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für Forderungen, die die auf diesem Mandat angegebene Mandatsreferenz (hier: Essensgeld Ganztagsschule) betreffen. Sollen verschiedene Forderungen abgebucht werden, bitte ich Sie, ein SEPA-Mandat für jede einzelne Forderung auszufüllen.

Für die Stadtkasse Wittmund besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen ist sie berechtigt, die Ausführung abzulehnen bzw. einzustellen.